

Anlage 6 - Änderungsverfahren Regionalplan – Synopse Fragen/Anregungen Politik und Empfehlungen Verwaltung – Stand: 15.08.2023

Nr.	Fragen/Anregungen	Antworten/Empfehlungen der Verwaltung
	Bündnis 90 / Die Grünen Mail vom 30.07.2023	
1.	Wir schlagen vor, der Vorlage, bis auf die Ergänzung an der Elter Straße, zuzustimmen.	Die Ergänzung um die Gebäude im Bereich der Hoflage an der Elter Straße bildet nach Auffassung der Verwaltung eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Ortsteils in diesem Bereich. <i>Beschlussempfehlung der Verwaltung zu Punkt 1:</i> <i>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz beschließt, den in der Vorlage 235/23 vorgeschlagenen Ergänzungsbereich an der Elter Straße, <u>nicht</u> herauszunehmen.</i>
2.	Wir bitten um Auskunft darüber, wie die Abweichungen der Flächenbedarfe bezüglich der Flächen für Wohnen und Wirtschaft sich darstellen und aufgrund welcher Annahmen, diese Abweichungen angenommen werden.	Die dem Wohnraumversorgungskonzept (WRVK) und dem Gewerbeflächenkonzept (GEK) zugrundeliegenden Daten sind sehr umfangreich durch einen Abgleich verschiedener Datengrundlagen erarbeitet worden. Die Grundlagen für die Regionalplanänderung beschränken sich (zwangsläufig) auf übergeordnete Datenquellen (die vorliegenden Daten IT-NRW) und eine „Hochrechnung“ im Falle der gewerblichen Flächen der vergangenen sechs Jahre (2014 bis 2019) und beim Wohnflächenbedarf über ein Berechnungsmodell unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgrößen- und Haushaltgrößenentwicklung sowie der angenommen Dichtewerte für Rheine. Entscheidend ist, dass die Zielrichtung sowohl in Bezug auf erforderliche Wohnbau- als auch Gewerbelandbedarfe mit den städtischen Konzepten übereinstimmt.

		Anpassungserfordernisse für die Beschlusslagen zum Wohn- und Gewerbeflächenbedarf der Stadt Rheine lassen sich daraus nicht ableiten.
3.	Welche weiteren Kriterien wurden von der Stadtverwaltung Rheine zur Auswahl der Flächen herangezogen?	Grundlage der Potential-Verortung der ermittelten Bedarfe ist das sog. „Siedlungsflächenpotentialmodell“ (SFPM), bei dem innerhalb eines Betrachtungsraumes mit Radius 500m zum bestehenden Siedlungsrand in einem Dialogprozess der Bezirksregierung mit den Kommunen und Fachbehörden Bereiche mit geringfügigem Konfliktpotential ermittelt und abgestimmt wurden. Im Sinne einer „Negativprüfung“ wurden Ausschluss- (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Windkraftbereiche etc.), Abwägungskriterien (u. a. Klima, Landschaft, Wald, Lärm, Wasser) und planerische Kriterien (u. a. Infrastruktur, Siedlungsgefüge, Landwirtschaftliche Belange, Sichtachsen) zugrunde gelegt, geprüft und erörtert.
4.	Ist die Bodenschätzung landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt worden?	Landwirtschaftliche Belange waren Teil der Abwägungskriterien im o. g. Prozess (siehe Punkt 2).
5.	Haben wir als Kommune eine Zielsetzung zur Reduktion des Flächenverbrauchs formuliert?	Im Rahmen der Regionalplanänderung wird bereits im einführenden Teil auf das Thema hingewiesen (u. a. im Kapitel Allgemeine Planungsgrundsätze). Im beschlossenen WRVK der Stadt gibt es Festlegungen im Hinblick auf eine Priorisierung der Innenentwicklung, aufgrund des ermittelten Wohnflächenbedarfs wurde jedoch festgelegt, dass auch zukünftig Außenentwicklung zur Deckung des prognostizierten Wohnbedarfs erforderlich sein wird. Zudem enthält das WRVK Zielformulierungen zur Dichte zukünftiger Entwicklungen (Einbindung von Anteilen Geschosswohnungsbau, verdichtete Einfamilienhausstrukturen wie Reihen-/Townhouses o. ä.).

		Im GEK ist vorgegeben, dass – ergänzend zu aufgrund des Flächenbedarfes zwangsläufig in Randflächen des Siedlungsbereiches- und im Außenbereich erforderlichen Entwicklungen – Nachverdichtungen und Optimierungen in bestehenden Gewerbegebieten geprüft werden sollen, Zielgröße bis 2025 ist 2,5 ha. Zudem wurde als GEK-Zielgröße die Neuschaffung von 100 ha Gewerbeflächen bis 2040 (Überprüfung alle drei Jahre) vorgegeben. Ein Wert, der weit unterhalb des Zielwertes Regionalplan bis 2045 (223 ha) liegt.
6.	Warum erfolgt die Entwicklung der Stadt – entgegen der beschlossenen stadtplanerischen Grundsätze – vor allem im Außenbereich?	Das können wir bezüglich Wohnflächen so nicht bestätigen (sh. Antwort Punkt 4). Im gewerblichen Bereich werden die ermittelten Bedarfe aufgrund des ermittelten Volumens und den erforderlichen Standortbedingungen zwangsläufig zu großen Teilen im sog. Außenbereich geprüft werden müssen, allerdings sind gemäß GEK auch (Nach-)Verdichtungen im gewerblichen Bestand Teil der Aufgabe (s. o.). In Bezug auf die Regionalplanung liegt der Schwerpunkt i. S. Stadtentwicklung zwangsläufig auf den – bisher nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) oder Gewerblich-Industrieller Bereich (GIB) dargestellten - Potentialflächen, da diese Inhalt des Änderungsverfahrens sind. Sie befinden sich naturgemäß im „Außenbereich.“
7.	Sind die Flächen (z.B. Fläche ST-RHEI-002 oder ST-RHEI-015) abgeglichen mit den dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz immer noch nicht bekannten Ergebnissen zu stadtklimatischen Auswirkungen zukünftiger städtebaulichen Planungen (Stadtklimaanalyse, Klimafunktionskarte zur Klimafolgenprävention)?	Nicht abschließend, da die Endergebnisse und insbesondere das Zukunftsszenario (in dem die Potentialflächen enthalten sein werden) noch nicht vorliegen. Aufgrund des aktuellen Bearbeitungsstandes hat die Verwaltung aber keine Anhaltspunkte, die einen Eingriff in das Regionalplanänderungsverfahren nahelegen.

8.	Wieso werden Flächen (z.B. ST-RHEI-008 oder ST-RHEI-011, ST-RHEI-21), die den Abstand möglicher Bebauung zu Fließgewässern verringern und teilweise als Naherholungsflächen (z.B. ST-RHEI-012) dienen als Potentialflächen aufgenommen?	Die Potentialflächen sind Ergebnis einer „Negativprüfung“ (siehe Punkt 2), alle nach Erstüberprüfung nicht auszuschließenden Flächen können enthalten sein (bis zum dreifachen Umfang des ermittelten Bedarfes). D. h. nicht, dass alle diese Flächen einer Entwicklung zugeführt werden. Im Übrigen sind weitergehende Fachfragen – wie z. B. Abstände zu schützenswerten Strukturen – im Zweifel Bestandteil konkreter Planungsverfahren auf kommunaler Ebene. Diese werden durch den Regionalplan nicht vorweggenommen oder ersetzt.
9.	Wie begründet die Stadtverwaltung, dass Baum-bestandene Flächen (ST-RHEI-022) als Potentialflächen benannt werden?	Wald-Flächen sind Bestandteil der Abwägungskriterien und somit nicht zwingend von vorneherein ausgeschlossen. Die Rasterung der Flächen ist im Regionalplan zudem relativ grob, baumbestanden ist ein kleiner Teilbereich, für den im Falle einer weiteren Prüfung auf kommunaler Ebene sämtliche Belange gerecht abzuwägen sind.
10.	Ist eine Bebauung der Fläche ST-RHEI 001 trotz notwendigem Immissionsschutz mittelfristig möglich?	Es ist richtig, dass für Teilbereiche ein aktuelles Geruchsgutachten mögliche (Wohn-)Nutzungen sehr stark einschränkt. Mit Blick auf den Zeithorizont bis 2045 sollten diese aber nicht ausgeschlossen werden, da eine Nutzbarkeit sehr stark mit den Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich verknüpft ist.
11.	Ist eine potenzielle Ausweitung des Ortsteils Hauenhorst um 31 ha aus Sicht der Stadtverwaltung verhältnismäßig? Und ist der Abstand und der Erhalt von Grün und Freiraumstrukturen zwischen Mesum und Hauenhorst ausreichend?	Siehe Punkt 2 und 7. Gemäß Vorgabe der Bezirksregierung kann der Umfang der Potentialflächen bis zu dreifach gegenüber dem Bedarf angesetzt werden.

	CDU- und FDP-Fraktionen Mail vom 15.08.2023	
12.	Ausweisung des Ortsteils Elte als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Der Stadtteil Elte hat mittlerweile über 2.000 Einwohner, so dass er im Regionalplan als ASB ausgewiesen werden sollte. Es wird darum gebeten, die aktuellen Meldezahlen der Eingabe beizufügen, bzw. diese gegenüber IT.NRW zu melden, damit diese Eingang in die Bewertung finden können.	Die Ortslage Elte (nicht der gesamte Stadtteil) erreicht zzt. mutmaßlich nicht das erforderliche Maß von > 2.000 Einwohnern. Dies müsste die Verwaltung anhand aktueller Daten nochmals überprüfen. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung stünde es der Kommune allerdings frei, eine entsprechende Eingabe zu machen. Hinweis: Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf ist im Übrigen zzt. schon möglich. Ohne Festlegung eines ASB wäre man für diese Fragestellung ggf. flexibler in der Flächenwahl. <i>Beschlussempfehlung der Verwaltung zu Punkt 12: Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz beauftragt die Verwaltung, die Einwohnerzahlen der Ortslage Elte im Hinblick auf die Zielgröße > 2.000 Einwohner zu prüfen und bei positivem Ergebnis eine Aufnahme der Ortslage Elte in den Allgemeinen Siedlungsbereich im Rahmen der Regionalplanänderung anzuregen.</i>
13.	Erweiterung des ASB in Mesum über die B481 hinaus Der ASB von Mesum endet westlich der B481 und soll weiter westlich der B481 ausgeweitet werden (ST-RHEI-010). Eine Ausweitung des ASBs an der Kreuzung B481 / Dechant-Römer-Straße/Brückenstraße in östliche Richtung über die Bundesstraße hinweg bietet jedoch eine bessere Anbindung an den bestehenden Verkehrsknotenpunkt und gibt weitere Entwicklungsmöglichkeiten.	Für eine gewerbliche Entwicklung (Potentialfläche GIB) ist dies für die Verwaltung vorstellbar, Eine Erweiterung für Wohnbauland (ASB) sieht die Verwaltung aus städtebaulichen Gründen sehr kritisch, da hier eine klare Zäsur (B481) zur (Wohn-)Ortslage Mesum besteht. Seitens der Verwaltung wird entsprechend empfohlen, für diesen Bereich eine Potentialfläche <u>GIB</u> zu beantragen. <i>Beschlussempfehlung der Verwaltung zu Punkt 13. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz beschließt, dass die Stadt Rheine in Ihrer Stellungnahme zur Regionalplanänderung anregt, die Flächen östlich</i>

